



Beitragsordnung der Sportgemeinschaft Harheim 1946 e. V., nachfolgend Verein genannt:

§ 1 – Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 – Beschlüsse

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 – Beiträge

(1) Die Mitglieder des Vereins sind zur Entrichtung von jährlichen Beiträgen der jeweiligen Beitragsklasse verpflichtet:

a.	Aktive Erwachsene ab 18 Jahren	80,00 €
b.	Passive Erwachsene ab 18 Jahren	54,00 €
c.	Kinder / Jugendliche bis 17 Jahren	50,00 €
d.	Schüler, Studenten, Auszubildende und Personen während der Ableistung des Wehrdienstes und des Wehersatzdienstes, Ersatzdienstleistende	50,00 €
e.	Ehrenmitglieder	beitragsfrei
f.	Rentner / Pensionäre	33,00 €
g.	Familienbeitrag	sofern zwei, in einer häuslichen Gemeinschaft lebende Mitglieder, den vollen Beitrag zahlen, wird der Beitrag für jede weitere Mitgliedschaft einer im gleichen Haushalt lebenden Person um 50 % gemindert. Die Beitragsminderung kann nur für Kinder unter 18 Jahren gewährt werden.
h.	Trainer /-innen	Mitglieder, die ehrenamtlich eine Trainerfunktion ausüben, können auf Antrag vom Mitgliedsbeitrag für die Dauer ihrer Trainerfunktion befreit werden

(2) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.



Ermäßigte Beitragsformen der Beitragsklasse d., f. – h. müssen beantragt, die Begründung auf Nachforderung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Eine Änderung der Beitragsklasse wirkt zur nächstmöglichen Fälligkeit.

- (3) Der Mitgliedsbeitrag wird grundsätzlich durch Einzugsermächtigung abgebucht.
- (4) Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen oder die Einzugsermächtigung widerrufen, haben ihren Mitgliedsbeitrag für das komplette Beitragsjahr bis spätestens 31.01. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins zu entrichten. Es ist eine Bearbeitungsgebühr von zusätzlich 5 Euro zu zahlen.
- (5) Änderungen der persönlichen Angaben sind durch die Mitglieder schnellstmöglich mitzuteilen.
- (6) Bei Mahnungen werden Gebühren von 5 Euro pro Mahnung erhoben. Für Rücklastschriften werden Gebühren von 10 Euro pro Rücklastschrift erhoben.
- (7) Der Vorstand ist berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen und –befreiungen zu gewähren.

Frankfurt am Main, den 01.11.2016

[auf Basis der Mitgliederversammlung vom 31.03.2016]